

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Kommunalunternehmens azv Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 22.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und 106 a der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 4 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. 11 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 23. November 2011 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 19. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1.1 Anlage 1 zur Satzung: Besondere Bestimmungen für die Stadt Barmstedt wird wie folgt geändert:

1.1.1 § 3 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Kühl- und Brüdenwasser.

1.2.1 § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser beträgt 40.000,00 €/Einleitstelle.

1.2.2 § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Stadt Barmstedt beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² |
| b) für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser | 0,36 €/m ³ |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Hetlingen, den 19. Dezember 2011

gez. Der Vorstand